



Rechnungshof
Österreich

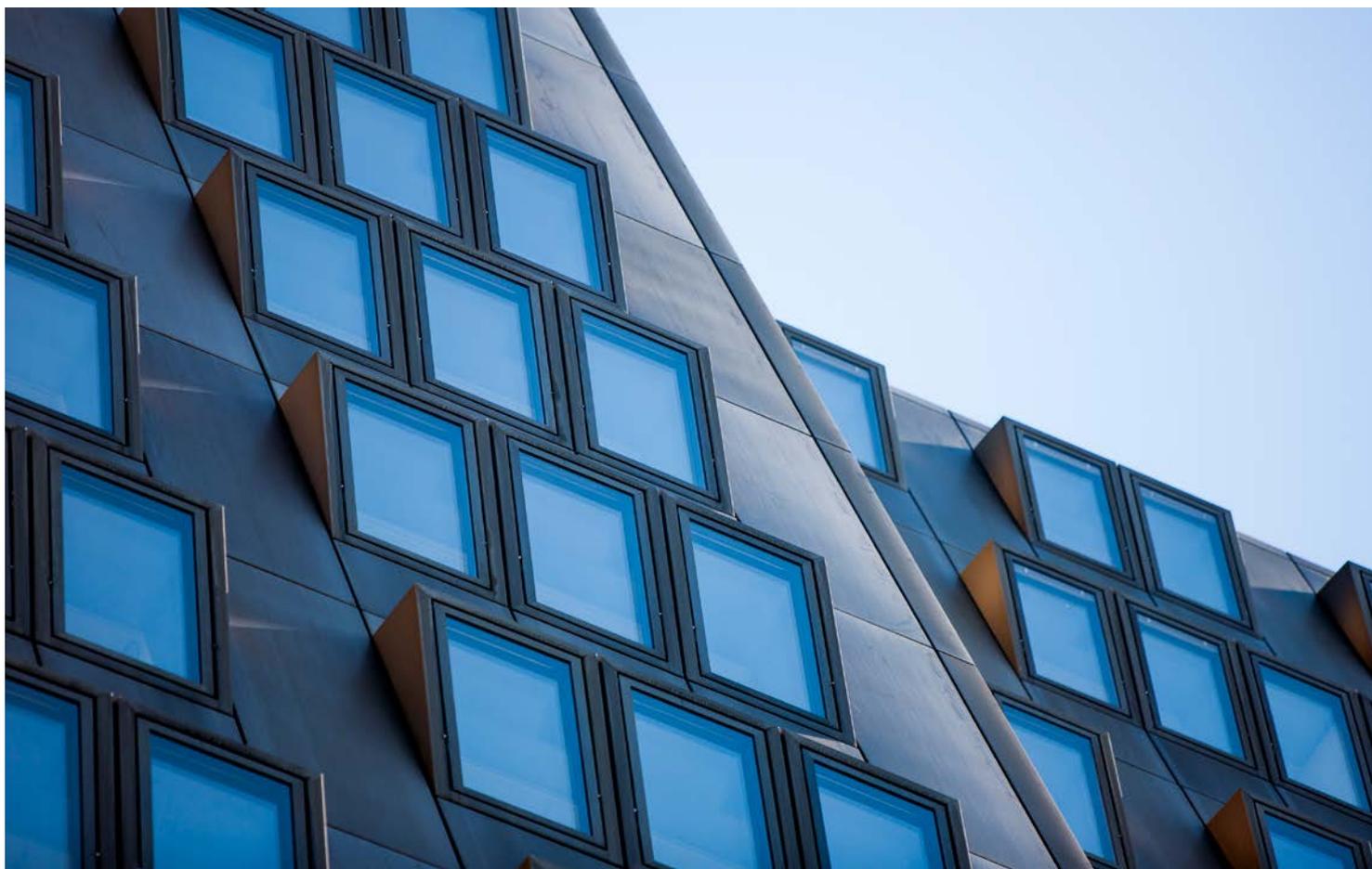


Unabhängig und objektiv für Sie.

Brandschutz in der Wiener Hofburg; Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2019/36

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im September 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8876

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	2
Prüfungsziel _____	3
Kurzfassung _____	3
Empfehlungen _____	5
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	7
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	9
Organisatorischer Brandschutz in der Wiener Hofburg _____	9
Baulicher und betriebstechnischer Brandschutz in der Wiener Hofburg _____	17
Umsetzung von Bauprojekten in der Wiener Hofburg _____	20
Schlussempfehlungen _____	28

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Burghauptmannschaft bzw.	Burghauptmannschaft Österreich beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
m ²	Quadratmeter
Nr.	Nummer
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TRVB	Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbands und der Österreichischen Brandverhütungsstellen
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Brandschutz in der Wiener Hofburg; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte im Oktober und November 2018 die Burghauptmannschaft Österreich, um den Stand der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht „Brandschutz in öffentlichen Gebäuden“ (Reihe Bund 2016/7) zu beurteilen.

Kurzfassung

Die Burghauptmannschaft Österreich (**Burghauptmannschaft**) setzte von den 14 überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf um, sechs teilweise und drei nicht um. (TZ 16)

Die Burghauptmannschaft nahm entsprechend den Empfehlungen die Brandschutzkoordination in der Wiener Hofburg überwiegend intern wahr und plante, einen eigenen Brandschutzkoordinator einzusetzen. Weiters informierte sie die Nutzerinnen und Nutzer in der Wiener Hofburg laufend über Brandschutz und stimmte die wesentlichen Aspekte der Brandschutzordnung für den Gebäudekomplex der Wiener Hofburg mit den Nutzerinnen und Nutzern ab. Seit 2016 fanden jährliche Brandschutztage statt und im Jänner 2017 richtete die Burghauptmannschaft ein „Nutzerboard“ ein, das alle sechs bis acht Wochen stattfand. (TZ 2, TZ 3, TZ 4, TZ 5)

Die Burghauptmannschaft setzte interne Vorgaben hinsichtlich Objektkontrollen, wie jährliche Begehung und Verwendung von vorgegebenen Formblättern, teilweise um. Begehungen lagen zum Teil acht Jahre zurück. Aufgrund der festgestellten Mängel bei Begehungen stellte sich die Frage, ob die Nutzerinnen und Nutzer die gebotene Sorgfalt und Sensibilität beim Umgang mit Brandschutzangelegenheiten im Areal der Wiener Hofburg aufbrachten. Daraus resultierten Gefahren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der 43 gewerblichen Nutzerinnen und Nutzer der Hofburg sowie für Besucherinnen und Besucher. Für die Burghauptmannschaft ergaben sich dadurch Haftungsrisiken. (TZ 6)

In zwei Brandschutzordnungen fehlte der Hinweis auf wesentliche technische Einrichtungen, nämlich zur Gaslöschanlage und zur Sprinkleranlage. Damit setzte die Burghauptmannschaft die Empfehlung, Brandschutzordnungen der Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, nur teilweise um. (TZ 7)

Die Empfehlung, den Vollschutz in der Wiener Hofburg ehestens umzusetzen, setzte die Burghauptmannschaft teilweise um, indem sie rund die Hälfte der Wohnungen mit Brandmeldeanlagen ausstattete. Sie beabsichtigte jedoch unverändert, den Vollschutz in der Wiener Hofburg – mit Ausnahme der Wohnungen – erst im Jahr 2020 zu erreichen. (TZ 9)

Die Burghauptmannschaft setzte das Brandschutzkonzept im Kongresszentrum, das u.a. dem Parlament teilweise als Ausweichquartier dient, nach wie vor nicht vollständig um. Es fehlte der Einbau oder der Tausch von 13 Brandschutztüren zur Bildung von Brandabschnitten. Die Türen sollen erst im Frühjahr 2019 in Abstimmung mit dem Parlamentsbetrieb ausgetauscht werden. Auch dadurch bestanden Gefahren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Besucherinnen und Besucher und für die Burghauptmannschaft Haftungsrisiken. (TZ 11)

Bei einem Vergabeverfahren gab es abermals Mängel bei der Dokumentation. Auch war das Vergabecontrolling nicht ausreichend. Die Empfehlung des RH, zu evaluieren, ob eine zentrale Stelle zur Abwicklung von Vergaben wirtschaftlicher und zweckmäßiger wäre, setzte die Burghauptmannschaft nicht um. (TZ 13, TZ 15)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH die folgenden teilweise oder nicht umgesetzten Empfehlungen hervor:

EMPFEHLUNGEN

- Die Burghauptmannschaft sollte – um einen ordnungsgemäßen Zustand sicherzustellen und die Brandschutzsicherheit in der Wiener Hofburg zu gewährleisten –
 - aktiv auf die Mängelbehebung durch die Nutzerinnen und Nutzer (z.B. Fristsetzung und schriftliche Meldung der erfolgten Behebung) hinwirken,
 - gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Schadloshaltung (z.B. Ersatzvornahmen) setzen,
 - die entsprechend ausreichende Objektkontrolle in der gesamten Wiener Hofburg sicherstellen,
 - den Vollschutz mit Brandmeldeanlagen in der Wiener Hofburg ehestens umsetzen,
 - zur vollständigen Umsetzung des Brandschutzkonzepts rasch die erforderlichen baulichen Maßnahmen umsetzen sowie
 - evaluieren, ob eine zentrale Stelle zur Abwicklung von Vergaben nicht wirtschaftlicher und zweckmäßiger wäre.
- Die Burghauptmannschaft und das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sollten
 - bei der Projektabwicklung (insbesondere auch im Vergabebereich) die Umsetzung eines entsprechenden Qualitätsmanagementsystems sicherstellen. (TZ 16)



Brandschutz in der Wiener Hofburg;
Follow-up-Überprüfung

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Kenndaten zum Brandschutz in der Wiener Hofburg	
Organisationseinheiten und eingebundene Rechtsträger	
Zuständigkeit	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Bauherr	Burghauptmannschaft Österreich
Nutzerinnen und Nutzer	insgesamt 90 (davon 47 Wohnungsmieterinnen und –mieter), u.a. Österreichische Nationalbibliothek, Kunsthistorisches Museum, Präsidentschaftskanzlei, Parlament, Bundeskanzleramt, OSZE, Albertina, Wiener Kongresszentrum Hofburg Betriebsgesellschaft m.b.H., Burghauptmannschaft Österreich, Bundesdenkmalamt, diverse Mieterinnen und Mieter von Geschäftslokalen
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBl. I 141/2000 i.d.g.F.
Nettofläche	rd. 257.100 m ²
Brandschutzbeauftragter der Burghauptmannschaft Österreich	Kommandant der Betriebsfeuerwehr
Umsetzung Vollschutz mit Brandmeldeanlagen	bis 2020 (exklusive Wohnungen)
Umsetzung bauliche Brandschutzmaßnahmen im Kongresszentrum	bis 2019
Anzahl der Mängel bei der jährlichen Begehung (gemäß TRVB) 2017/2018	55

TRVB = Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz

Quellen: Burghauptmannschaft; RH



Brandschutz in der Wiener Hofburg;
Follow-up-Überprüfung

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte im Oktober und November 2018 bei der Burghauptmannschaft Österreich (**Burghauptmannschaft**) die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Brandschutz in öffentlichen Gebäuden“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2016/7 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Zur Verstärkung der Wirkung seiner damals abgegebenen Empfehlungen hatte der RH deren Umsetzungsstand bei der Burghauptmannschaft nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung mit dem Schwerpunkt Wiener Hofburg umfasste die Jahre 2015 bis 2018.

(2) Die Bereitstellung von Unterlagen gestaltete sich zum Teil schleppend (siehe TZ 13), vor allem die Beantwortung des ersten Fragenkatalogs zu den Prüfungshandlungen und Erhebungen war mangelhaft und unvollständig.

(3) Zu dem im April 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Juli 2019 Stellung. Die Stellungnahme des Bundesministeriums enthielt auch die Standpunkte der Burghauptmannschaft.

Der RH erstattete seine Gegenäußerung im September 2019.

Organisatorischer Brandschutz in der Wiener Hofburg

- 2.1 (1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, ehestens eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit Koordinationsfunktion als Ansprechstelle und Monitor für die (externe) Betriebsfeuerwehr zu betrauen, insbesondere weil dies der Bundesfeuerwehrverband und die Berufsfeuerwehr Wien (Magistratsabteilung 68 – Feuerwehr und Katastrophenschutz) für erforderlich erachtet hatten.

(2) Die Burghauptmannschaft hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass innerhalb der Burghauptmannschaft keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter mit der nötigen Qualifikation verfügbar sei. Eine Personalaufnahme sei bisher am Stellenplan gescheitert, werde aber weiterverfolgt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Burghauptmannschaft – als nachgeordnete Dienststelle – am 1. Oktober 2018 (im Zuge dieser Follow-up-Überprüfung) einen Antrag an das zuständige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort richtete, Personal für die Brandschutzkoordination aufzunehmen. Das Anforderungsprofil für die Brandschutzkoordination umfasste u.a. die Funktion als Ansprechstelle und Monitor für die Betriebsfeuerwehr.

- 2.2 Die Burghauptmannschaft setzte die Empfehlung nur teilweise um, weil nach wie vor keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter mit der Koordinationsfunktion als Ansprechstelle und Monitor für die Betriebsfeuerwehr betraut war und sie erst im Zuge dieser Follow-up-Überprüfung Maßnahmen setzte.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, ehestens eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit der Koordinationsfunktion als Ansprechstelle und Monitor für die Betriebsfeuerwehr zu betrauen.

- 2.3 Laut gemeinsamer Stellungnahme des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Burghauptmannschaft habe das Anforderungsprofil für die genannte Funktion in Teilbereichen Know-how auf Sachverständigenniveau abverlangt, weshalb die Besetzung dieser Funktion ausschließlich durch Neuaufnahme einer entsprechend qualifizierten Person erfolgen könne. Die Einrichtung der entsprechenden Planstelle in der Burghauptmannschaft und die Neuaufnahme in den Bundesdienst würden unter Berücksichtigung der restriktiven Personalpolitik im Bund ein entsprechendes Prozedere bedingen, das zwischenzeitlich eingeleitet worden sei und in naher Zukunft abgeschlossen sein werde.

- 3.1 (1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, sämtliche Leistungen der Brandschutzkoordination (laut einer von ihr beauftragten Studie) abzudecken; dabei wären diese Leistungen überwiegend intern wahrzunehmen; dies sollte internes Know-how zur Wahrnehmung der Interessen der Burghauptmannschaft sicherstellen.

(2) Die Burghauptmannschaft hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass innerhalb der Burghauptmannschaft kein Personal mit der nötigen Qualifikation verfügbar sei. Eine Personalaufnahme sei bisher am Stellenplan gescheitert, werde aber weiterhin verfolgt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Burghauptmannschaft sämtliche Leistungen des vom RH in seinem Vorbericht dargestellten Leistungsbilds des Brandschutzkoordinators überwiegend intern wahrnahm; darüber hinaus plante sie, eine eigene interne Stelle (Brandschutzkoordinator) dafür einzurichten (siehe TZ 2).

- 3.2 Die Burghauptmannschaft setzte die Empfehlung um.

4.1 (1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, die wesentlichen Aspekte der Brandschutzordnung für den Gebäudekomplex der Wiener Hofburg mit den Nutzerinnen und Nutzern abzustimmen und zu regeln (z.B. hinsichtlich brandgefährlicher Tätigkeiten und Koordinierung im Brandfall; Abstimmung der Entfluchtung zwischen der Burghauptmannschaft sowie den Nutzerinnen und Nutzern).

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Burghauptmannschaft mitgeteilt, dass die Betriebsfeuerwehr seit Herbst 2016 jährliche Brandschutztage zur Abstimmung durchführe. Die Abstimmung mit den Nutzerinnen und Nutzern würde im Rahmen der Überarbeitung von Brandschutzkonzepten erfolgen. Die Empfehlung des RH sei umgesetzt.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, führte die Burghauptmannschaft ab dem Jahr 2016 jährlich einen Brandschutztag für die Nutzerinnen und Nutzer der Wiener Hofburg durch. Sie behandelte dabei – abgesehen vom Vorbericht des RH (2016) – u.a. Themen, wie die Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten (2016), Brandschutzpläne (2017) und Sammelplätze in der Wiener Hofburg (2018). Der RH stellte weiters fest, dass die Burghauptmannschaft wesentliche Aspekte der Brandschutzordnung für den Gebäudekomplex der Wiener Hofburg mit den Nutzerinnen und Nutzern abstimmte und regelte (z.B. betreffend Koordinierung im Brandfall – hinsichtlich Abstimmung der Entfluchtung sowie hinsichtlich Lüftungsanlagen).

Darüber hinaus verfasste die Betriebsfeuerwehr Jahresberichte, die sie an alle Nutzerinnen und Nutzer versandte und worin Themen, wie Verhalten im Brandfall, Sammelplätze, Fluchtwege etc., behandelt wurden.

4.2 Die Burghauptmannschaft setzte die Empfehlung um.

5.1 (1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, die Nutzerinnen und Nutzer laufend über Brandschutz(-maßnahmen) in der Wiener Hofburg zu informieren (z.B. mittels Informationsveranstaltungen).

(2) Die Burghauptmannschaft hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Information und allfällige Koordinierung über den neu eingerichteten Brandschutztag und das neu eingerichtete Nutzerboard erfolgen würden. Die Empfehlung des RH sei umgesetzt.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, installierte die Burghauptmannschaft – neben dem ab dem Jahr 2016 jährlich stattfindenden Brandschutztag für die Nutzerinnen und Nutzer der Wiener Hofburg (siehe TZ 4) – im Jänner 2017 ein sogenanntes „Nutzerboard“, das etwa alle sechs bis acht Wochen stattfand. Dabei wurden Themen wie Sicherheitsaspekte, Programmplanung, Veranstaltungen etc. behandelt.

Der RH stellte fest, dass von den insgesamt 90 Nutzerinnen und Nutzern (Stand Oktober 2018) an den Brandschutztagen zehn (2017) bzw. elf (2016 und 2018) sowie am Nutzerboard zwischen elf und 19 Nutzerinnen und Nutzer unterschiedlicher Institutionen teilnahmen. Eine Versendung der Dokumentation (z.B. Ergebnisse sowie Präsentationen) der Brandschutztage an jene, die nicht teilnahmen, erfolgte bislang nicht.

Die Burghauptmannschaft teilte – nach Hinweis des RH im Zuge dieser Follow-up-Überprüfung – dazu mit, dass sie hinkünftig auch den nicht am Brandschutztag teilnehmenden Nutzerinnen und Nutzern die Ergebnisse weiterleiten werde und sie die Ergebnisse des Brandschutztages 2018 am 25. Oktober 2018 an alle Nutzerinnen und Nutzer übermittelt habe. Weiters merkte sie an, dass sie auch die nicht am Nutzerboard teilnehmenden Nutzerinnen und Nutzer über die Themen informieren werde. Sollten im Nutzerboard Themen behandelt werden, die Mieterinnen und Mieter betreffen (was bislang nicht der Fall war), würden diese ebenfalls informiert werden.

5.2 Die Burghauptmannschaft setzte die Empfehlung um. Ergänzend betonte der RH die Zweckmäßigkeit, stets auch die an Informationsveranstaltungen nicht teilnehmenden Nutzerinnen und Nutzer zu informieren.

6.1 (1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, Abstimmungen und Unterweisungen mit Nutzerinnen und Nutzern (bzw. deren Brandschutzbeauftragten oder anderen benannten Personen) zu standardisieren und zu protokollieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Burghauptmannschaft mitgeteilt, dass die Betriebsfeuerwehr halbjährlich bei den Begehungen der Brandschutzbeauftragten der Nutzerinnen und Nutzer anwesend sei und sie eine koordinierende Funktion ausübe. Die Empfehlung des RH sei umgesetzt.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, erfolgten zum einen jährliche Begehungen der Betriebsfeuerwehr (entsprechend der Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRVB O120 – Eigenkontrollen). Zum anderen waren auch gemäß internen Vorschriften (Liegenschaftsmanagement gemäß ministeriellen Grundsatzerlässen¹) bis Juli 2018 grundsätzlich jährliche sach- und fachkundige Kontrollen der Objekte (kommissionelle Begehungen gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Ministerium²) vorgesehen. Für die Protokollierung dieser Kontrollen war ein Formblatt (mit Check-

¹ z.B. Grundsatzterlassänderung 2008 durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Dr. Martin Bartenstein

² seit 8. Jänner 2018 – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung – das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; vorherige Zuständigkeiten: von 1. März 2007 bis 31. Jänner 2009 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit; von 1. Februar 2009 bis 28. Februar 2014 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend; von 1. März 2014 bis 7. Jänner 2018 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

liste) vorgegeben; dies sah auch die Protokollierung brandschutzrelevanter Themen vor (z.B. Lagerungen/Abstellungen brennbarer Gegenstände auch in Fluchtwegen, Brandabschnitte/Türen, Feuerlöscher). Mit Grundsatzterlass der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort³ vom Juli 2018 wurde die Regelung der „grundsätzlich jährlichen“ Begehungen insofern geändert, als nunmehr Begehungen „in größeren Abständen“ stattfinden.

Die Burghauptmannschaft informierte Nutzerinnen und Nutzer (z.B. Jahresberichte der Betriebsfeuerwehr) und stimmte wesentliche Aspekte der Brandschutzordnung mit diesen ab.

Der RH stellte hinsichtlich der Durchführung (und Protokollierung) der Begehungen fest:

- Die Begehungen gemäß den Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (**TRVB**) erfolgten mit bzw. bei 34 (von insgesamt 43) gewerblichen Nutzerinnen und Nutzern. Bei neun gewerblichen Nutzerinnen und Nutzern sowie bei den 47 Wohnungsmieterinnen bzw. –mietern erfolgten keine Begehungen.
- Die Begehungsprotokolle gemäß TRVB wurden standardisiert erstellt, Mängel aufgenommen und protokolliert.
- Obwohl die Brandschutzbeauftragten der Nutzerinnen und Nutzer grundsätzlich verantwortlich für ihren Nutzungsbereich sind und obwohl diese gemäß TRVB auch unterjährige Kontrollen durchzuführen haben, wurden bei den Begehungen gemäß diesen Richtlinien insgesamt 55 Mängel festgestellt (u.a. fehlten die Überprüfungen der Feuerlöscher und einer Brandmeldeanlage, es fehlten Kennzeichnungen und Schlüssel für die Feuerwehr, es waren Brandschutztüren defekt oder nicht funktionsfähig, Fluchtwege verstellt und Zugänge nicht möglich).
- Die Burghauptmannschaft protokollierte zwar die Objektkontrollen (kommissionelle Begehungen) gemäß Grundsatzterlass, führte diese jedoch weder jährlich durch, noch verwendete sie das dafür vorgegebene Formblatt. Die kommissionellen Begehungen in der Wiener Hofburg lagen bis zu acht Jahre zurück (Gebäudetrakte Corps de Logis und Neue Burg: September 2010).
- Beide Arten der Begehungsprotokolle enthielten Mängelfeststellungen; ob und wie eine erfolgte Mängelbehebung zu melden war, sowie allfällige Abstimmungen und Unterweisungen mit Nutzerinnen und Nutzern waren darin nicht vermerkt.

Die Burghauptmannschaft teilte im Zuge dieser Follow-up-Überprüfung mit, dass es sich bei den neun gewerblichen Nutzerinnen und Nutzern um sehr kleine Geschäftseinrichtungen handle und rechtlich keine Verpflichtung für einen organisatorischen Brandschutz bestehe. Ebensowenig bestehe eine Verpflichtung, Brandschutzbegehungen in Wohnungen durchzuführen. Sie werde dies jedoch – entsprechend

³ Dr. Margarete Schramböck

dem Hinweis des RH – aufgreifen und diese Fragestellungen mit der künftigen Brandschutzkoordinatorin bzw. dem künftigen Brandschutzkoordinator evaluieren.

Die Burghauptmannschaft gab dem RH weiters bekannt, dass die Objektkontrollen (kommissionelle Begehungen) aus Kapazitätsgründen (in allen Objekten) nicht jährlich durchführbar gewesen seien.

- 6.2 Die Burghauptmannschaft setzte die Empfehlung teilweise um, indem sie Begehungsprotokolle standardisierte, Nutzerinnen und Nutzer auf Mängel hinwies und diese protokollierte. Darüber hinaus informierte sie Nutzerinnen und Nutzer (Jahresberichte der Betriebsfeuerwehr) und stimmte wesentliche Aspekte der Brandschutzordnung mit den Nutzerinnen und Nutzern ab (siehe TZ 4). In den Begehungsprotokollen waren jedoch weder Abstimmungen noch Unterweisungen mit Nutzerinnen und Nutzern vermerkt, noch verwendete die Burghauptmannschaft für die Protokollierung der kommissionellen Begehungen das dafür vorgegebene Formblatt. Der RH hielt fest, dass die Begehungen (sowohl gemäß TRVB als auch gemäß Grundsatzterlass) vor allem auf die Mängelfeststellung fokussierten.

Der RH stellte kritisch fest, dass die Burghauptmannschaft die Vorgaben gemäß Grundsatzterlass hinsichtlich jährlicher Objektkontrollen (inklusive kommissionelle Begehungen auch der Wohnungen) nicht umsetzte.

Angesichts der Vielzahl der festgestellten Mängel war für den RH fraglich, ob die Nutzerinnen und Nutzer die gebotene Sorgfalt und Sensibilität beim Umgang mit Brandschutzangelegenheiten im Areal der Wiener Hofburg aufbrachten. Der RH verwies auf die daraus resultierenden Gefahren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Besucherinnen und Besucher und auf diesbezügliche Haftungsrisiken für die Burghauptmannschaft.

Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, Abstimmungen und Unterweisungen mit Nutzerinnen und Nutzern (bzw. deren Brandschutzbeauftragten oder anderen benannten Personen) zu standardisieren und zu protokollieren. Er erachtete dafür die Begehungsprotokolle als geeignetes Medium.

Um einen ordnungsgemäßen Zustand sicherzustellen und die Brandschutzsicherheit in der Wiener Hofburg zu gewährleisten, empfahl der RH der Burghauptmannschaft ergänzend,

- aktiv auf die Mängelbehebung durch die Nutzerinnen und Nutzer (z.B. durch Fristsetzung und Abverlangen der schriftlichen Meldung der erfolgten Behebung) hinzuwirken,

- im Sinne des Grundsatzerlasses der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Schadloshaltung zu setzen (z.B. Ersatzvornahmen) und
- aufgrund der festgestellten Mängel, der Vielzahl an Nutzerinnen und Nutzern, der komplexen Gebäudestruktur der Wiener Hofburg und im Sinne der Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht sowie der Halterhaftung auf eine entsprechend ausreichende Objektkontrolle in der gesamten Wiener Hofburg (Begehungen gemäß TRVB, kommissionelle Begehungen, sonstige Kontrollen) – unter Anwendung entsprechender Formblätter – zu achten. Der RH erachtete es für zweckmäßig, dafür ein adäquates System regelmäßiger Begehungen (z.B. Bereiche, Intervalle) zu entwickeln.

6.3 Laut gemeinsamer Stellungnahme des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Burghauptmannschaft sei die Burghauptmannschaft bemüht, die Empfehlungen des RH trotz geringer personeller Kapazitäten vollständig umzusetzen. Die Burghauptmannschaft habe zum Thema übergeordneter Brandschutz einen „Brandschutzleitfaden“ erstellt und den Entwurf bereits an die Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren Brandschutzbeauftragte zur Stellungnahme übermittelt. Nach Abschluss der Akkordierung werde der „Brandschutzleitfaden“ in Geltung gesetzt.

Die Burghauptmannschaft werde künftig gegenüber Nutzerinnen und Nutzern die Empfehlungen des RH unter Verweis auf den RH-Bericht umsetzen. Sie verwies in diesem Zusammenhang auch auf den „Brandschutzleitfaden“.

7.1 (1) Der RH hatte Mängel in den Brandschutzordnungen der Nutzerinnen und Nutzer, u.a. fehlende Hinweise auf wesentliche technische Einrichtungen, festgestellt, weshalb er der Burghauptmannschaft in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen hatte, diese Brandschutzordnungen regelmäßig zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

(2) Die Burghauptmannschaft hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Überprüfung der Brandschutzordnungen Teil des Leistungsbilds der Betriebsfeuerwehr sei und regelmäßig durchgeführt werde. Voraussetzung sei die Kooperation der Nutzerinnen und Nutzer. Der Verantwortungsteil der Burghauptmannschaft sei umgesetzt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in zwei Brandschutzordnungen der Hinweis auf wesentliche technische Einrichtungen nach wie vor fehlte (Gaslöschanlage bzw. Sprinkleranlage).

Die Burghauptmannschaft ersuchte am 23. Oktober 2018 und am 6. November 2018 – nach Hinweis des RH im Zuge dieser Follow-up-Überprüfung – die beiden Nutzer um Stellungnahme, warum in der jeweiligen Brandschutzordnung nach wie vor kein Hinweis auf die Gaslöschanlage bzw. Sprinkleranlage enthalten war. Ein Nutzer gab bekannt, dass er dies bei der nächsten Aktualisierung der Brandschutzordnung nachtragen werde.

- 7.2 Die Burghauptmannschaft setzte die Empfehlung nur teilweise um, weil in zwei Brandschutzordnungen der Hinweis auf wesentliche technische Einrichtungen nach wie vor fehlte, sie jedoch im Zuge dieser Follow-up-Überprüfung Maßnahmen setzte. Weder die Brandschutzbeauftragten der Burghauptmannschaft noch die jeweiligen Nutzer überprüften die Brandschutzordnungen ausreichend.

Der RH empfahl daher neuerlich, die Brandschutzordnungen der Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Der RH regte an, z.B. bei den jährlichen Begehungen gemäß TRVB die Brandschutzordnungen der Nutzerinnen und Nutzer mitzuüberprüfen, festgestellte Mängel im Protokoll zu vermerken sowie auf deren Behebung hinzuwirken. Der RH verwies dazu auch auf seine Ausführungen in TZ 6.

- 7.3 Laut gemeinsamer Stellungnahme des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Burghauptmannschaft habe die Burghauptmannschaft, obwohl sie kein Durchgriffsrecht auf die Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich der Adaptierung der von diesen erstellten Brandschutzordnungen habe, von den Nutzerinnen und Nutzern die Ergänzungen urgiert. Die beiden in Rede stehenden Brandschutzordnungen seien zwischenzeitlich adaptiert worden.

- 8.1 (1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, bei brandgefährlichen Arbeiten – aufgrund des erhöhten Risikos – in den Brandschutzordnungen auf eine Regelung zur nachgängigen Kontrolle durch die Betriebsfeuerwehr zu achten (bzw. dies auch mit den anderen Nutzerinnen und Nutzern entsprechend zu dokumentieren).

(2) Die Burghauptmannschaft hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie die Nutzerinnen und Nutzer bezüglich der Verpflichtung zur Aufnahme einer entsprechenden Regelung zur nachgängigen Kontrolle in den Brandschutzordnungen angewiesen habe. Die Empfehlung des RH sei umgesetzt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Burghauptmannschaft an zwei Brandschutztagen (2016 und 2018) zwar explizit auf das Thema hinwies und es umfassend behandelte, es waren jedoch nur elf Nutzerinnen und Nutzer anwesend und eine Information an die nicht teilnehmenden (gewerblichen)⁴ Nutzerinnen und Nutzer unterblieb.

Die Burghauptmannschaft hielt – gemäß dem Hinweis des RH im Zuge dieser Follow-up-Überprüfung – dazu fest, dass sie die Ergebnisse des Brandschutztages 2018 am 25. Oktober 2018 an alle (gewerblichen) Nutzerinnen und Nutzer übermittelte.

8.2 Die Burghauptmannschaft setzte die Empfehlung somit um.

Baulicher und betriebstechnischer Brandschutz in der Wiener Hofburg

9.1 (1) Die Burghauptmannschaft hatte ihr Ziel, den Vollschutz mit Brandmeldeanlagen in der Wiener Hofburg bis 2009 umzusetzen, nicht erreicht und kündigte in der vorangegangenen Gebarungüberprüfung an, den Vollschutz bis zum Jahr 2020 fertigzustellen. Der RH hatte der Burghauptmannschaft daher in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, den Vollschutz mit Brandmeldeanlagen in der Wiener Hofburg ehestens umzusetzen.

(2) Die Burghauptmannschaft hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass Maßnahmen zur Erreichung des Vollschutzes bei Brandmeldeanlagen in Wohnungen weitergeführt worden seien. Die Empfehlung des RH sei in Umsetzung.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass von 47 Wohnungen bisher 26 mit Brandmeldeanlagen ausgestattet wurden. Die Burghauptmannschaft benannte als unverändert aktuelles Ziel, die Neue Burg bis zum Jahr 2020 vollständig mit Brandmeldeanlagen auszustatten (und bis zum Jahr 2022 alle Brandfallsteuerungen zu evaluieren), wodurch im zusammenhängenden Gebäudekomplex der Wiener Hofburg (mit Ausnahme der Wohnungen) ein Vollschutz mit Brandmeldeanlagen bis zum Jahr 2020 erreicht wäre. Eine Zielsetzung, bis wann alle Wohnungen mit Brandmeldeanlagen ausgestattet sind, sei laut Burghauptmannschaft nicht durchführ- und planbar, zumal eine mietrechtliche Durchsetzung zur Installation von Brandmeldeanlagen nicht möglich sei. Die Burghauptmannschaft werde jedoch wie bisher jede Gelegenheit (u.a.

⁴ Die Burghauptmannschaft ergänzte dazu, dass brandgefährliche bauliche Tätigkeiten (Heißarbeiten) in der Regel nur von den großen institutionellen Nutzern, wie z.B. dem Kunsthistorischen Museum, der Österreichischen Nationalbibliothek oder der Albertina durchgeführt werden können.

Ende des Mietverhältnisses, Mieterwechsel) wahrnehmen, Wohnungen mit Brandmeldeanlagen auszustatten. Bisherige Versuche der Burghauptmannschaft, von Mieterinnen bzw. Mietern mit aufrehtem Mietvertrag die Zustimmung zum Einbau zu erhalten, seien nur teilweise erfolgreich gewesen.

- 9.2 Die Burghauptmannschaft setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie zwar bis zum Oktober 2018 rund die Hälfte der Wohnungen mit Brandmeldeanlagen ausstattete, aber ihr ursprüngliches Ziel, den Vollschutz (mit Ausnahme der Wohnungen) bis zum Jahr 2020 fertigzustellen, unverändert beibehielt.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die Burghauptmannschaft aufrecht, den Vollschutz mit Brandmeldeanlagen in der Wiener Hofburg ehestens umzusetzen.

- 9.3 Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und die Burghauptmannschaft teilten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme mit, dass das ursprüngliche, von der MA 68 vidierte Brandschutzkonzept für den gesamten Hofburgbereich die Wohnungen in der Wiener Hofburg explizit ausgenommen habe.

Die Wohnungen in der Wiener Hofburg, bei denen die Mieterinnen und Mieter der Installation von Brandmeldern zugestimmt hätten, und jene Wohnungen, die neu vermietet wurden, seien bereits mit Brandmeldern ausgestattet worden. Bei der nächsten Mieterversammlung würden jene Mieterinnen und Mieter, die sich bislang geweigert hätten, Brandmelder in den Wohnungen installieren zu lassen, auf die gegenständliche Empfehlung des RH hingewiesen und es werde versucht, die Installation von Brandmeldern in deren Wohnungen durchzusetzen.

- 10.1 (1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, die Adaptierung von historischen Türen auf Brandschutz Türen mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die Burghauptmannschaft mitgeteilt, dass die Abstimmung so wie vom RH empfohlen erfolge. Die Empfehlung des RH sei umgesetzt.
- (3) Wie der RH nunmehr feststellte, lagen Nachweise (Bescheide) zu den erfolgten Abstimmungen vor.
- 10.2 Die Burghauptmannschaft setzte die Empfehlung um.

- 11.1 (1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft in seinem Vorbericht (TZ 23) empfohlen, zur vollständigen Umsetzung des Brandschutzkonzepts im Kongresszentrum der Wiener Hofburg rasch die erforderlichen baulichen Maßnahmen (Einbau bzw. Tausch von 13 Brandschutztüren zur Bildung von Brandabschnitten) umzusetzen.
- (2) Die Burghauptmannschaft hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Austausch unter Berücksichtigung und im Zeitablauf der Baumaßnahmen aktueller Veränderungen (Weltmuseum und Haus der Geschichte), wie vom RH empfohlen, erfolge. Die Empfehlung des RH werde umgesetzt.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass bauliche Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung des Brandschutzkonzepts im Herbst 2018 noch nicht abgeschlossen waren. Der RH wies darauf hin, dass das Kongresszentrum u.a. auch dem Parlament teilweise als Ausweichquartier dient. Laut Auskunft der Burghauptmannschaft würden die Türen im relevanten Bereich erst im Frühjahr 2019 in Abstimmung mit dem Parlamentsbetrieb getauscht. Der Tausch sei Teil eines Gesamtkonzepts, welches in Abstimmung mit den Nutzerinnen und Nutzern umgesetzt werde.
- 11.2 Die Burghauptmannschaft setzte die Empfehlung nicht um. Der RH verwies dazu – unter Bezugnahme auf TZ 6 – auf die daraus resultierenden Gefahren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Besucherinnen und Besucher sowie auf diesbezügliche Haftungsrisiken für die Burghauptmannschaft.
- Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, zur vollständigen Umsetzung des Brandschutzkonzepts rasch die erforderlichen baulichen Maßnahmen umzusetzen.
- 11.3 Laut gemeinsamer Stellungnahme des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Burghauptmannschaft sei zwischenzeitlich der Einbau bzw. Tausch von acht der gegenständlichen Brandschutztüren erfolgt; für fünf Türen sei dieser aufgrund der revidierten Brandschutzpläne 2018 obsolet, weil bei diesen keine Ertüchtigung (auf Brandschutztürniveau) erforderlich sei. Die Empfehlung des RH sei daher nunmehr vollständig umgesetzt worden.
- 11.4 Der RH nahm von der Revision der Brandschutzpläne Kenntnis. Er wies jedoch darauf hin, dass ihm die revidierten Brandschutzpläne 2018 zur Zeit der Gebarungüberprüfung nicht vorlagen und deshalb nicht Prüfungsgegenstand waren. Im Übrigen bekräftigte der RH – unbeschadet von Änderungen brandschutzbezogener Regelwerke – seine Empfehlung dem Grunde nach.

Umsetzung von Bauprojekten in der Wiener Hofburg

12.1 (1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft in seinem Vorbericht (TZ 20) im Zusammenhang mit fehlenden internen Regelungen für die Projektkostenkontrolle und Abrechnung (z.B. Soll-Ist-Vergleiche) empfohlen, die Prozesse der Abrechnung und der Prüfung von Zusatzangeboten (grafisch) darzustellen, damit daraus Ablauf, Zuständigkeiten und Prüfinhalte (unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips) für die am Bauvorhaben beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ersichtlich sind; dies wäre in einem Regelwerk zusammenzufassen.

(2) Die Burghauptmannschaft hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie die Prozesse der Abrechnung und Prüfung im Workflow und in der Rollenzuordnung im Buchhaltungssystem festgelegt habe, womit das Vier-Augen-Prinzip gewahrt sei. Die Empfehlung des RH sei umgesetzt.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, verfügte die Burghauptmannschaft über ein allgemeines Projekthandbuch. Dieses sei nach Auskunft der Burghauptmannschaft laut (dem jeweils geltenden) Grundsatzterlass (siehe [TZ 6](#)) anzuwenden; die Anwendung werde je nach Projekt entschieden. Die Entscheidung, ob und wie umfänglich das allgemeine Projekthandbuch angewendet wird, werde grundsätzlich nach Projektsumme und Komplexität der Projekte entschieden. Alle Projekte, für die kein Projekthandbuch angewendet wird, würden nach Standardabläufen abgewickelt, die durch das Bundesvergabegesetz, die Rollenverteilung im Buchhaltungssystem, durch Normen (ÖNORM) und den Grundsatzterlass definiert seien.

Der Grundsatzterlass vom Juli 2018 stellte für die Planung und Durchführung von Bauprojekten für die operative Tätigkeit die Zuständigkeit der Burghauptmannschaft klar und legte fest, dass diese nach einheitlichen Arbeitsprozessen, insbesondere beim Projektantrag, bei der Projektdokumentation und –ablage, zu erfolgen hatte sowie ein einheitliches Managementsystem zu integrieren und anzuwenden war. Darüber hinaus legte der Grundsatzterlass fest, dass die Burghauptmannschaft interne Richtlinien für eine einheitliche Ausführung und Abwicklung (z.B. Rechnungen, Vergabevorschriften, Formulare für Projektabwicklungen) zu erstellen hatte.

Eine für alle Projekte geltende grafische Darstellung der Arbeitsprozesse mit Ablauf, Zuständigkeiten und Prüfinhalten unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips in einer der Empfehlung des RH entsprechenden Form (z.B. eine Vorschreibung von Soll-Ist-Vergleichen) lag nicht vor.

- 12.2 Die Burghauptmannschaft setzte die Empfehlung nicht um. Der RH hob die Vorteile einer übersichtlichen grafischen Darstellung gegenüber einer rein verbalen Formulierung hervor.

Der RH verwies dazu auch auf die Ausführungen im Grundsatzterlass 2018 (u.a. Projektabwicklung nach einheitlichen Arbeitsprozessen) sowie auf den Bauleitfaden des RH „Management von öffentlichen Bauprojekten, Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes“⁵.

Der RH empfahl daher neuerlich, die Prozesse der Abrechnung und der Prüfung von Zusatzangeboten (grafisch) darzustellen, damit daraus Ablauf, Zuständigkeiten und Prüfinhalte (unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips) für die am Bauvorhaben beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ersichtlich sind; dies wäre in einem Regelwerk zusammenzufassen.

- 12.3 Laut gemeinsamer Stellungnahme des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Burghauptmannschaft sei durch eine grafische Darstellung der Projektabwicklung in der Dienststelle zwischenzeitlich die Empfehlung des RH umgesetzt worden.

- 13.1 (1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft in seinem Vorbericht (TZ 21) empfohlen, künftig auf eine durchgängige Dokumentation des Vergabeprozesses zu achten, weil u.a. eine dokumentierte Auftragswertermittlung fehlte, nicht beauftragte Bieterinnen und Bieter nicht verständigt oder nicht ordnungsgemäß ausgeschieden wurden, Markterhebungen fehlten.

(2) Die Burghauptmannschaft hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass zur standardisierten Dokumentation von Vergabeprozessen in Verdichtung des Buchhaltungssystems derzeit die elektronische Beschaffung eingeführt werde. Die entsprechenden Vorarbeiten seien geleistet. Die Empfehlung des RH sei in Umsetzung.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die von der Burghauptmannschaft im Nachfrageverfahren als Lösung für die standardisierte Dokumentation von Vergabeprozessen angekündigte Einführung der elektronischen Beschaffung im November 2018 noch nicht in Funktion war. Die Burghauptmannschaft gab gegenüber dem RH an, dass sie ihr Bauprogramm für das Jahr 2019 am 18. Oktober 2018 dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort präsentierte. Eine Genehmigung sei noch nicht erfolgt, sodass noch keine Vergaben durchgeführt wurden. Die elektronische Vergabepattform sei erst mit 1. Oktober 2018 in Betrieb genommen worden, daher existierten noch keine elektronischen Vergaben.

⁵ siehe Website des RH www.rechnungshof.gv.at

Aktuelle Beispiele von nicht elektronisch durchgeführten Vergabeverfahren übermittelte die Burghauptmannschaft nicht, obwohl der RH im zweiten Fragenkatalog darum ersucht hatte. Erst auf neuerliches Ersuchen des RH – um eine Beurteilung der seit dem Vorbericht abgewickelten Vergaben vornehmen zu können – übermittelte ihm die Burghauptmannschaft eine Übersicht der seit 2015 abgewickelten Vergaben. Insgesamt dauerte diese Unterlagenübermittlung – vom Ersuchen im zweiten Fragenkatalog bis zur Übermittlung der Vergabeübersicht – rund drei Wochen.

Der RH wählte aus der Übersicht risikoorientiert⁶ zwei Projekte aus, überprüfte die dazu von der Burghauptmannschaft übergebenen Unterlagen und stellte Folgendes fest:

- Bei den Vergabeunterlagen zum Auftrag über Architekturleistungen (November 2016) lag keine dokumentierte Auftragswertermittlung bei und es fehlten Markterhebungen. Ferner war die Wahl eines Vergabeverfahrens unzulässig: Aufgrund der Gesamtauftragssumme von rd. 150.000 EUR und unter Zugrundelegung einer entsprechenden Auftragswertermittlung war eine Direktvergabe nicht zulässig.⁷
- Die Vergabeunterlagen zum Auftrag Feuerschutztüren waren umfangreich und im Wesentlichen vollständig.
- Allerdings ergab eine Zusammenschau der Vergabeübersicht mit den Vergabeunterlagen beim Auftrag Feuerschutztüren Folgendes:
 - Im Auftragschreiben war eine Vergabesumme von 353.996,37 EUR angeführt, obwohl eine Übersichtstabelle dafür einen um 50.000 EUR geringeren Betrag auswies.
 - Auf Nachfrage des RH klärte die Burghauptmannschaft die unterschiedlichen Beträge zunächst mit einer Aufteilung der Vergabesumme in Einzelbeträge entsprechend der möglichen Zahlungen in den Jahren 2018 bzw. 2019 auf. In der Folge sei jedoch – laut Auskunft der Burghauptmannschaft gegenüber dem RH – die Auftragssumme zur Gänze auf 2019 gebucht worden, weil für 2018 keine Zahlung mehr erfolge. Die einzelnen Positionszeilen würden entsprechend abgeändert und die Gesamtauftragssumme auf das Jahr 2019 verschoben.
 - Dem Auftragschreiben vom 4. Oktober 2018 war ein sofortiger Arbeitsbeginn zu entnehmen, eine Definition von jährlichen Zahlungsbeträgen erfolgte darin nicht.⁸

⁶ Auftragswert der einzelnen Vergaben und je ein Bau- und Dienstleistungsauftrag

⁷ Die Vergaben für die Gesamtleistung (rd. 149.800 EUR) umfassten den Zeitraum von April 2015 bis November 2016. In diesem Zeitraum erfolgten drei Direktvergaben mit Summen von rd. 26.700 EUR, rd. 23.400 EUR sowie rd. 99.700 EUR. Aufgrund der Gesamtsumme von über 100.000 EUR wäre keine Direktvergabe zulässig, aufgrund der Kleinlosregelung für den Unterschwellenbereich (§ 16 (6) Bundesvergabegesetz i.d.g.F.) dürfen jedoch Aufträge unter 50.000 EUR (somit nur die erste und zweite Vergabe) mittels Direktvergabe vergeben werden.

⁸ Vom Ersuchen im zweiten Fragenkatalog (22. Oktober) bis zur Aufklärung der unterschiedlichen Beträge (29. November) in den Unterlagen zum Auftrag Feuerschutztüren vergingen letztlich über fünf Wochen.

- Die Vergabeübersichten wiesen nicht das jeweilige Datum des Auftragschreibens, sondern das Belegdatum aus dem Buchhaltungssystem (Zeitpunkt der Bestellung) aus.

13.2 Die Burghauptmannschaft setzte die Empfehlung des RH nur teilweise um, weil der RH in den ihm übergebenen Unterlagen Dokumentationsmängel (z.B. unterschiedliche Beträge zu identen Belegnummern) bzw. einen Vergabemangel (unzulässiges Vergabeverfahren) feststellte.

Der RH kritisierte, dass die buchhalterischen Umbuchungen von abgeschlossenen Vergabevorgängen (z.B. durch Aufteilung der Gesamtauftragssumme auf Folgejahre) ein transparentes Vergabecontrolling konterkarierten. Dies erschwerte Überwachungsmaßnahmen (wie z.B. Anzahl der Vergaben pro Jahr, Vergabearten, Soll-/Ist-Vergleich) und die rasche Beurteilung der Richtigkeit der Wahl der Art des Vergabeverfahrens.

Überdies beeinträchtigte die Angabe des Belegdatums anstelle des Auftragsdatums die im Sinne eines Vergabecontrollings periodengenaue Zuordnung der Vergabevorgänge.

Insgesamt erachtete der RH das Vergabecontrolling der Burghauptmannschaft für nicht ausreichend, zumal die Qualität und Aussagekraft der übermittelten Unterlagen Mängel aufwiesen.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft daher weiterhin, die durchgängige, stimmige und transparente Dokumentation des Vergabeprozesses – im Sinne der Verbesserung des Vergabecontrollings – künftig sicherzustellen. Zudem verwies er auf seine Ausführungen und Empfehlungen in [TZ 15](#).

13.3 Laut gemeinsamer Stellungnahme des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Burghauptmannschaft sei die vom RH angesprochene seinerzeitige Vergabestatistik der Burghauptmannschaft über ein automatisiertes Bestell- und Verrechnungssystem ausgewertet worden. Da am Jahresende teilweise Umbuchungen bei den Bauprojekten notwendig seien, seien bei einigen wenigen Projekten Veränderungen vorgenommen worden, die sodann ihren Niederschlag auch in der bisherigen Vergabestatistik gefunden hätten.

Im konkreten vom RH angesprochenen Fall habe die beauftragte Firma im Jahr 2018 keine Rechnung gelegt, weshalb die zugrundeliegende Bestellung für das nächstfolgende Finanzjahr budgetär angepasst werden musste. Die Budgetmittel für Bestellungen seien im laufenden Finanzjahr im jeweiligen Finanzierungshaushalt gebunden. Lege eine Firma in einem Geschäfts- und (Finanz-)jahr keine Schlussrechnung, müsse in der Bestellung das nächstfolgende Finanzjahr angesprochen

werden. Dies bedeute, dass die Bestellung korrigiert werden müsse und die gebundenen Budgetmittel auf zwei oder mehrere Finanzjahre geteilt werden müssten. Die Teilung der Bestellung beeinflusse jedoch die Vergabeart nicht.

Die Burghauptmannschaft habe zum Jahreswechsel 2018/2019 eine elektronische Vergabeplattform implementiert. Eine Koppelung an das automatisierte System sei derzeit nicht gegeben. Aktuell überprüfe die Burghauptmannschaft die Möglichkeit einer verbesserten Ausschreibungsstatistik.

- 13.4 Der RH entgegnete dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Burghauptmannschaft, dass eine Dokumentation von Vergaben nicht auf buchhalterischen Vorgängen aufbauen sollte, zumal damit jeweils eine andere Zielrichtung (Abbildung von Beschaffungsprozessen, Abbildung von Geschäftsfällen und deren Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) verfolgt wird.

Eine Vergabedokumentation sollte folgende Inhalte aufweisen:

- geschätzter Auftragswert exklusive Umsatzsteuer,
- Maßnahme (z.B. Planungsleistung; Adaptierung Brandschutz),
- Gewerk (z.B. Architekturplanung, Einbau Feuerschutztüren),
- Art der Leistung (Bau-, Dienst- und Lieferleistung),
- Klärung des adäquaten Vergabeverfahrens (z.B. Direktvergabe, nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung, offenes Verfahren),
- eingeladene Unternehmen,
- Bieter mit Angebotspreis und
- Auftragnehmer mit Auftragssumme.

- 14.1 (1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft in seinem Vorbericht (TZ 21) empfohlen, das Formular der Angebotsniederschrift zu adaptieren, damit das Vorhandensein oder Fehlen der geforderten Angebotsbestandteile verpflichtend zu vermerken ist.

(2) Die Burghauptmannschaft hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass zur standardisierten Dokumentation von Vergabeprozessen in Verdichtung des Buchhaltungssystems derzeit die elektronische Beschaffung mit Dokumentationstool eingeführt werde. Die entsprechenden Vorarbeiten seien geleistet. Die Empfehlung des RH sei in Umsetzung.

(3) Wie der RH nunmehr anhand eines Beispiels (Vergabe Feuerschutztüren)⁹ aus dem Jahr 2018 (siehe [TZ 13](#)) feststellte, wurde das nicht adaptierte Angebotsformular eingesetzt, weil das Vorhandensein oder Fehlen der geforderten Angebotsbestandteile in diesem Formular noch immer nicht verpflichtend zu vermerken war. Allerdings listete die Niederschrift über die kommissionelle Angebotseröffnung fehlende Inhalte bzw. Angebotsbestandteile auf.

- 14.2 Die Burghauptmannschaft setzte damit die Empfehlung des RH teilweise um, weil diese zwar in der Niederschrift über die kommissionelle Angebotseröffnung inhaltlich zum Tragen kam, jedoch die Adaptierung des Formulars unterblieb.

Der RH empfahl daher neuerlich, das Formular der Angebotsniederschrift zu adaptieren, damit das Vorhandensein oder Fehlen der geforderten Angebotsbestandteile bereits in diesem Dokument verpflichtend zu vermerken ist.

- 14.3 Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und die Burghauptmannschaft verwiesen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme darauf, dass mit der Einführung der e-Vergabe das Formblatt der Angebotsniederschrift obsolet geworden sei.

- 14.4 Der RH erwidert dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Burghauptmannschaft, dass mit der Einführung der e-Vergabe Dokumentationserfordernisse nicht gegenstandslos werden, sondern diese an die Gegebenheiten der e-Vergabeplattform angepasst werden sollten.

- 15.1 (1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft in seinem Vorbericht (TZ 21) angesichts der Vielzahl an Vergabeverfahren und der dabei festgestellten Mängel empfohlen, zu evaluieren, ob eine zentrale Stelle zur Abwicklung von Vergaben nicht wirtschaftlicher und zweckmäßiger wäre.

(2) Die Burghauptmannschaft hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass zur standardisierten Dokumentation von Vergabeprozessen in Verdichtung des Buchungssystems derzeit die elektronische Beschaffung eingeführt werde. Die entsprechenden Vorarbeiten seien geleistet. Die Empfehlung des RH sei in Umsetzung.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Burghauptmannschaft dazu die Einschätzung vertrat, durch die elektronische Dokumentation und Steuerung des Workflows mit vorgegebenen Abläufen erfolge weitgehend die Vermeidung von Mängeln im Ablauf. Eine zentrale Vergabestelle sei daher nicht notwendig und sei auch aufwendiger.

⁹ Die Burghauptmannschaft verwendete bei nur einer der zwei vom RH ausgewählten Vergaben das Formular der Angebotsniederschrift. Beim zweiten Verfahren handelte es sich um eine Direktvergabe.

Auf Nachfrage des RH, ob es dazu eine dokumentierte Evaluierung gibt, teilte die Burghauptmannschaft mit, sie sei eine nach örtlichen Zuständigkeiten organisierte Dienststelle; sämtliche Bauagenden würden von den Abteilungen selbstständig wahrgenommen. Ein Herauslösen von Teilarbeiten (wie z.B. Vergaben) würde zu einer organisatorischen Durchbrechung dieser Struktur führen und unnötig Zeit in Anspruch nehmen. Diesbezüglich verwies die Burghauptmannschaft auch auf die langen Stillhaltefristen aus dem Vergabeprozess. Durch die Weiterleitung an eine zentrale Stelle käme es zu einer längeren Bearbeitungszeit, was angesichts der Mehrzahl der eher kleinteiligen baulichen Maßnahmen in der Burghauptmannschaft und der einjährigen Budgets kontraproduktiv wäre.

- 15.2 Die Burghauptmannschaft setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil sie keine Dokumentation zu einer erfolgten Evaluierung vorlegte. Auch die nunmehrige Argumentation der Burghauptmannschaft war für den RH nicht überzeugend, weil sie weder zahlenmäßige Bewertungen noch Ansätze einer erfolgten detaillierten Auseinandersetzung mit dem Thema enthielt.

Der RH hielt – angesichts der im Vorbericht und nunmehr (siehe [TZ 13](#)) festgestellten Mängel – daher seine Empfehlung aufrecht, zu evaluieren, ob eine zentrale Stelle zur Abwicklung von Vergaben nicht wirtschaftlicher und zweckmäßiger wäre.

Er wies in diesem Zusammenhang auf die Vorteile des Aufbaus von zentralem Vergabe-Know-how bei einer derartigen Stelle (mit den erforderlichen Ressourcen) und die damit verbundenen Qualitätsvorteile bei der Abwicklung von Vergabeverfahren hin (z.B. einheitliche Verfahrensabwicklung, Reduzierung des Risikos von Einsprüchen). Weiters zeigte der RH damit verbundene Synergieeffekte auf, z.B. durch die Möglichkeit, Leistungen zusammenzufassen (und z.B. Rahmenvereinbarungen abzuschließen) sowie durch die Reduzierung des Schulungsaufwands (bei einer begrenzten Anzahl von mit der Abwicklung von Vergabeverfahren betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Falle einer zentralen Vergabestelle).

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft und dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, bei der Projektabwicklung (insbesondere auch im Vergabebereich) die Umsetzung eines entsprechenden Qualitätsmanagementsystems sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seinen Bauleitfaden „Management von öffentlichen Bauprojekten, Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes“.¹⁰

¹⁰ siehe Website des RH www.rechnungshof.gv.at

- 15.3 In ihrer gemeinsamen Stellungnahme kündigten das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und die Burghauptmannschaft an, das Thema zentrale Stelle zur Abwicklung von Vergaben insbesondere im Hinblick auf die e-Vergabe nochmals aufgreifen zu wollen. Durch die Einführung der elektronischen Vergabepattform sei bereits eine maßgebliche Verbesserung der Transparenz sowie des Qualitätsmanagements erreicht worden. Die Burghauptmannschaft ersuche den RH um Präzisierung, welche Verfahrensschritte von Ausschreibung, Vergabe, Zuschlag und buchhalterische Bestellung hinsichtlich des organisatorischen Aufbaus (zentral oder dezentral) zweckmäßiger und wirtschaftlicher seien.

Zur Umsetzung eines entsprechenden Qualitätsmanagementsystems verwiesen das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und die Burghauptmannschaft auf den Grundsatzterlass, das Projekthandbuch und die Stellungnahmen zu TZ 12 und TZ 13.

- 15.4 Der RH erwiderte der Burghauptmannschaft – unter Hinweis auf TZ 13 –, dass eine Trennung der operativen Auftragsvergabe von der buchhalterischen Darstellung der Geschäftsfälle aufgrund deren unterschiedlicher Zielrichtung zweckmäßig ist. Dabei ist es für die Ausgestaltung des Aufbaus der Vergabeorganisation (z.B. zentral, dezentral) wesentlich, ob bzw. inwieweit eigenes Know-how der Burghauptmannschaft vorhanden ist sowie welche Auslastung und Ressourcenausstattung der jeweiligen Organisationseinheit gegeben sind. Gerade diese Fragestellungen sollten nach Ansicht des RH im Zuge der – bereits in der Stellungnahme angekündigten – Evaluierung der Vergabeorganisation berücksichtigt werden, um Fehler im Vergabewesen zu minimieren.

Schlussempfehlungen

- 16 Der RH stellte fest, dass die Burghauptmannschaft von 14 überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf umsetzte, sechs teilweise und drei nicht umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2016/7			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
12	Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter mit Koordinationsfunktion als Ansprechstelle und Monitor für Betriebsfeuerwehr	2	teilweise umgesetzt
12	Abdeckung sämtlicher Leistungen der Brandschutzkoordination überwiegend intern	3	umgesetzt
12	Aspekte der Brandschutzordnung wären mit den Nutzerinnen und Nutzern abzustimmen und zu regeln	4	umgesetzt
12	Nutzerinnen und Nutzer laufend über Brandschutz(-maßnahmen) in der Wiener Hofburg informieren	5	umgesetzt
12	Abstimmungen und Unterweisungen mit Nutzerinnen und Nutzern standardisieren und protokollieren	6	teilweise umgesetzt
12	Brandschutzordnungen der Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig überprüfen bzw. überprüfen lassen	7	teilweise umgesetzt
12	Regelung einer nachgängigen Kontrolle durch Betriebsfeuerwehr in Brandschutzordnungen	8	umgesetzt
14	Umsetzung Vollschutz mit Brandmeldeanlagen	9	teilweise umgesetzt
19	Abstimmung Adaptierung historischer Türen auf Brandschutztüren mit dem Bundesdenkmalamt	10	umgesetzt
23	Umsetzung der baulichen Maßnahmen (Einbau bzw. Tausch von 13 Brandschutztüren) zur vollständigen Umsetzung des Brandschutzkonzepts	11	nicht umgesetzt
20	grafische Darstellung bestimmter Arbeitsprozesse; Zusammenfassung in Regelwerk	12	nicht umgesetzt
21	durchgängige Dokumentation Vergabeprozess	13	teilweise umgesetzt
21	Adaption Formular Angebotsniederschrift; Vermerk zur Vollständigkeit	14	teilweise umgesetzt
21	Evaluation, ob Abwicklung von Vergaben durch eine zentrale Stelle	15	nicht umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Burghauptmannschaft Österreich

- (1) Es wäre ehestens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter mit Koordinationsfunktion als Ansprechstelle und Monitor für die Betriebsfeuerwehr zu betrauen. (TZ 2)
- (2) Abstimmungen und Unterweisungen mit Nutzerinnen und Nutzern (bzw. deren Brandschutzbeauftragten oder anderen benannten Personen) wären zu standardisieren und zu protokollieren. (TZ 6)
- (3) Auf die Mängelbehebung durch die Nutzerinnen und Nutzer (z.B. durch Fristsetzung und Abverlangen der schriftlichen Meldung der erfolgten Behebung) wäre aktiv hinzuwirken. (TZ 6)
- (4) Es wären gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Schadloshaltung zu setzen (z.B. Ersatzvornahmen). (TZ 6)
- (5) Die entsprechend ausreichende Objektkontrolle in der gesamten Wiener Hofburg – unter Anwendung entsprechender Formblätter – wäre sicherzustellen. (TZ 6)
- (6) Ein adäquates System regelmäßiger Begehungen (z.B. Bereiche, Intervalle) wäre zu entwickeln. (TZ 6)
- (7) Die Brandschutzordnungen der Nutzerinnen und Nutzer wären regelmäßig zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen; zum Beispiel wären bei den jährlichen Begehungen diese Brandschutzordnungen mitzuüberprüfen, festgestellte Mängel im Protokoll zu vermerken sowie auf deren Behebung hinzuwirken. (TZ 7)
- (8) Der Vollschutz mit Brandmeldeanlagen in der Wiener Hofburg wäre ehestens umzusetzen. (TZ 9)
- (9) Zur vollständigen Umsetzung des Brandschutzkonzepts wären rasch die erforderlichen baulichen Maßnahmen umzusetzen. (TZ 11)
- (10) Die Prozesse der Abrechnung und der Prüfung von Zusatzangeboten wären (grafisch) darzustellen, damit daraus Ablauf, Zuständigkeiten und Prüfinhalte (unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips) für die am Bauvorhaben beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ersichtlich sind; dies wäre in einem Regelwerk zusammenzufassen. (TZ 12)

- (11) Im Sinne der Verbesserung des Vergabecontrollings wäre künftig die durchgängige, stimmige und transparente Dokumentation des Vergabeprozesses sicherzustellen. (TZ 13)
- (12) Das Formular der Angebotsniederschrift wäre zu adaptieren, damit das Vorhandensein oder Fehlen der geforderten Angebotsbestandteile bereits in diesem Dokument verpflichtend zu vermerken ist. (TZ 14)
- (13) Es wäre zu evaluieren, ob eine zentrale Stelle zur Abwicklung von Vergaben nicht wirtschaftlicher und zweckmäßiger wäre. (TZ 15)

Burghauptmannschaft Österreich; Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

- (14) Bei der Projektabwicklung (insbesondere auch im Vergabebereich) wäre die Umsetzung eines entsprechenden Qualitätsmanagementsystems sicherzustellen. (TZ 15)



Brandschutz in der Wiener Hofburg;
Follow-up-Überprüfung



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im September 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

